

# **Hinterlegungsvereinbarung**

zwischen der / dem .....  
(nachstehend Einleger / Einlegerin genannt)

und der

Evangelischen Landeskirche in Baden

vertreten durch den

Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

(Verwalter in Persona: LeiterIn Finanzen /  
verwaltende Stelle: Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt)

## **§ 1 Gegenstand**

Die Einlegerin / Der Einleger hinterlegt beim Verwalter zum Zwecke der Mitfinanzierung von gekürzten Pfarrstellendeputaten oder der (Mit-)finanzierung von zusätzlich genehmigten Diakonenstellen (auch zur Vakanzvertretung) Geldmittel aus eigenen Rücklagen oder Spendengeldern, die dieser verzinst.

## **§ 2 Einlagebestimmungen**

- (1) Hinterlegen dürfen alle Berechtigten gemäß Durchführungsverordnung zum GRF-G.
- (2) Die Einlegerin / der Einleger hat bei indirekten Einlagen, den wirtschaftlich Berechtigten in einem anzufügenden § 6 (Zusatzvereinbarungen) zu benennen und versichert dessen Einlageberechtigung.
- (3) Die maximale Höhe der zu hinterlegenden Mittel wird durch die Höhe der zu erwartenden Belastung der Einlegerin / des Einlegers aus Bruttopersonalkosten begrenzt. (Bestätigung durch Referat 7 Personal)
- (4) Die Hinterlegung hat zeitnah zum tatsächlichen Bedarf zu erfolgen. (Bestätigung durch Referat 2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwalter auch einer Ansparrung über einen längeren Zeitraum zustimmen. Dies ist in einem anzufügenden § 6 (Zusatzvereinbarungen) entsprechend festzuhalten.
- (5) Endet der Bedarf für eine Mitfinanzierung oder die Hinterlegungsberechtigung für eine indirekte Einlage, so hat die Einlegerin / der Einleger dies dem Verwalter zeitnah anzuzeigen. Eine entsprechende Information des Referates 2 gilt wie eine direkte Information der Einlegerin / des Einlegers und wird vom Verwalter beachtet.
- (6) Die Hinterlegung wird vom Verwalter bei Erlöschen des Mit-Finanzierungs-Bedarfs umgehend in eine reguläre Rücklage im GRF überführt und die Einlegerin / der Einleger darüber informiert.
- (7) Erlischt die Hinterlegungsberechtigung überweist der Verwalter den Einlagebetrag umgehend an die Einlegerin / den Einleger zurück, da dann auch keine Einlageberechtigung im GRF bestehen kann.

## **§ 3 Einzahlungen / Zubuchungen**

- (1) Einzahlungen sind zu leisten an das Geschäftskonto der Landeskirchenkasse Baden, Konto 500003, bei der EKK Kassel, BLZ 520 604 10. Eingehende Beträge werden dem Hinterlegungskonto mit der Valuta des Bankumsatzes gutgeschrieben.
- (2) Einzahlungen können auch durch Übertrag von einem oder mehreren vorhandenen Rücklage-konto/en im GRF erfolgen. Umgebuchte Beträge werden dem Hinterlegungskonto mit der Valuta des Posteingangs eines schriftlichen Umbuchungsantrages beim Verwalter gutgeschrieben.
- (3) Einzahlungen werden nur in Beträgen von vollen Hundert Euro ab einem Betrag von 2.500 € angenommen.

## **§ 4 Verzinsung**

- (1) Der Zinssatz ist variabel. Bei Abschluss dieser Vereinbarung beträgt er .....,... %.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt unter tagesgenauer Anrechnung vorhandener Guthabenstände.
- (3) Der Zins wird am Jahresende dem Kapital zugeführt.
- (4) Die subventionierte Verzinsung ist im Falle eines Verstoßes gegen die Hinterlegungsbedingungen in § 2 vom Verwalter einzubehalten. Die Hinterlegung wird in einem solchen Falle unter Anrechnung der gültigen GRF-Zinssätze einer zeitgleichen GRF-Einlage gleichgestellt.

### § 5 Verfügung über Einlagen / Mittelverwendung / Auszahlung / Kontolöschung

- (1) Hinterlegte Mittel können nur durch Vorlage entsprechender Bruttopersonalkostenbelege/-rechnungen gemäß den folgenden Absätzen 2 und 3 verfügt werden.
- (2) In der Regel soll die Verfügung im Wege direkter Verrechnungsbuchungen des Verwalters zu Lasten des Hinterlegungskontos und zu Gunsten von kostenführenden Haushaltsstellen erfolgen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Verwalter auch einer Auszahlung an rechnungsführende Stellen (VSA, KVA, SKA) zustimmen. Dies ist in einem anzufügenden § 6 (Zusatzvereinbarungen) zu dokumentieren.
- (4) Ein Mittelabruf zu Zwecken, die nicht dem Hinterlegungsgrund entsprechen, ist möglich. Die Teilkündigung der Hinterlegung muss in einem solchen Fall schriftlich erfolgen. Es gelten die Bestimmungen zum Zinseinbehalt gemäß § 4(4). Der Zinseinbehalt wird an dem Zeitpunkt ausgerichtet, zu dem vorhandene Einlagen (Neueinlagen oder Zinsgutschriften) den abgerufenen Betrag abgedeckt hätten. Der Verwalter bucht den Zinseinbehalt zu Lasten des Hinterlegungskontos aus und weist den Abrufbetrag entsprechend zur Auszahlung an. Abrechnung und Auszahlung erfolgen zum jeweils nächstmöglichen Geschäftstag.
- (5) Die Einlegerin / der Einleger kann ein Hinterlegungskonto durch schriftlichen Antrag aufheben lassen. Der Verwalter prüft dann im Einzelfall, ob auf Grund der Maßgabe einer erfolgten bzw. nicht erfolgten Guthabennutzung im Sinne der Hinterlegungsvereinbarung ein Zinseinbehalt gemäß §4(4) dieser Vereinbarung erfolgen muss. Die Einlegerin / der Einleger wird entsprechend informiert.

### § 6 Zusatzvereinbarungen (nicht benötigte Absätze bitte streichen)

- (1) Die Einlegerin / der Einleger hinterlegt die Mittel für Personalkosten des folgenden, rechtlich unselbständigen Körperschaftsteils:  
.....  
.....
- (2) Der Einlegerin / der Einleger ermächtigt den Verwalter hiermit zur Abrechnung von Personalkosten mit folgender Rechnungsstelle:  
  
VSA / KVA / SKA .....
- (3) Die Einlegerin / der Einleger vereinbart mit dem Verwalter eine vorgelagerte Ansparzeit.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Bezeichnung der hinterlegenden Körperschaft)

.....  
rechtliche(r) VertreterIn / Vorsitzende(r) des KGR

.....  
rechtliche(r) VertreterIn / stellv. Vorsitzende(r) des KGR

Karlsruhe, .....  
Datum

Evangelischer Oberkirchenrat  
Karlsruhe

.....  
Barbara Bauer

(geschäftsführende Oberkirchenrätin)

